



STOFFEL & NACHBARSCHAFT

STATUTEN

Art 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Stoffel & Nachbarschaft besteht mit Sitz in Mels SG ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Art 2 Ziel und Zweck

Der Quartierverein hat einen öffentlichen, gemeinnützigen und sozialen Charakter. Er dient der Belebung des Quartiers Im Stoffel, dem Schaffen von Begegnungen und dem Fördern der Gemeinschaft. Der Verein soll die Interessen des Quartiers und seiner Bewohner:innen in der Gemeinde vertreten, als Anlaufstelle für Anliegen dienen und das kulturelle Leben im Quartier fördern. Weiter versteht sich der Verein als Förderer von Synergien im Quartier und der Umgebung.

Art 3 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Jahresbeiträge der Mitglieder:innen
- Die Mitgliederbeiträge der einzelnen Mitgliederarten werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt. Innerhalb einer Mitgliederart kann der Beitrag abgestuft werden. Ehrenmitglieder sowie Gönner sind vom Beitrag befreit.
- Beiträge der Gemeinde Mels
- Einnahmen aus eigenen Veranstaltungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art – andere Einnahmen

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art 4 Ausgabenkompetenz

Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes wird jeweils an der Generalversammlung festgelegt.

Art 5 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen und die Statuten beachten.



STOFFEL & NACHBARSCHAFT

- a) Einzelmitglieder
Natürliche und juristische Personen, die Im Stoffel wohnen, arbeiten oder sonst in besonderer Weise mit dem Quartier verbunden sind sowie interessierte Anwohnende der Gemeinde Mels. Das Einzelmitglied hat ein Stimm- und Wahlrecht.
- b) Familienmitglieder
Als Familienmitglieder gelten all jene Personen, welche im gleichen Haushalt wie das zahlende Mitglied leben. Der Mitgliederbeitrag entspricht mindestens demjenigen zweier Einzelmitglieder. Familienmitglieder haben das doppelte Stimm- und Wahlrecht. Kinder bis 18 Jahre sind vom Mitgliederbeitrag befreit.
- c) Ehrenmitglieder
Sind Mitglieder, die sich in besonderem Masse um den Quartierverein oder das Quartier verdient gemacht haben. Sie haben volles Stimm- und Wahlrecht.
- d) Gönnermitglieder
Sie bezahlen einen Jahresbeitrag, der mindestens dem der Einzelmitglieder entspricht. Sie haben volles Stimm- und Wahlrecht.

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich (online, E-Mail, Post) an den Vorstand zu richten. Die Aufnahme erfolgt automatisch mit Eingang des Antrags, sofern die Bedingungen für die Mitgliedschaft erfüllt sind.

Der Vorstand schlägt der Generalversammlung Mitglieder zur Ernennung als Ehrenmitglieder vor.

Die Mitglieder verpflichten sich, den Vereinszweck zu unterstützen und einen jährlichen, von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliederbeitrag zu zahlen.

Art 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person



STOFFEL & NACHBARSCHAFT

Art 7 Austritt, Ausschluss

Der Austritt oder Ausschluss ist jederzeit auf Ende des Kalenderjahres möglich. Für das angebrochene Vereinsjahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

- a) Austritt
Die Austrittserklärung muss dem Vorstand schriftlich (online, E-Mail, Post) eingereicht werden.
- b) Ausschluss
Bleibt ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand aus dem Quartierverein ausgeschlossen werden. Ein Mitglied kann jederzeit mit Angabe von Gründen vom Vorstand des Quartiervereins ausgeschlossen werden.

Art 8 Organe des Vereins

Die Organe des Quartiervereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Art 9 Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Quartiervereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Quartiervereins. Die Generalversammlung findet in der Regel im ersten Halbjahr statt.

Der Zeitpunkt der Generalversammlung ist den Mitgliedern mindestens zwei Monate vorher und unter Mitteilung der Traktanden durch persönliche Einladung (E-Mail oder Post) bekanntzugeben.

Traktandierungsanträge von Mitgliedern sind dem Vorstand spätestens 2 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Die ordentliche Generalversammlung behandelt folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung



STOFFEL & NACHBARSCHAFT

- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Genehmigung der Jahresrechnung des Quartiervereins nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts sowie Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Genehmigung des Jahresbudgets
- g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- h) Änderung der Statuten
- i) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Art 10 Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn er dies als notwendig erachtet oder wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe der zu behandelnden Traktanden verlangen.

Für die ausserordentliche Generalversammlung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Generalversammlung.

Anträge von Mitgliedern können jedoch nur dann behandelt werden, wenn sie dem Vorstand gleichzeitig mit dem Begehren auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung eingereicht werden.

Art 11 Der Vorstand



STOFFEL & NACHBARSCHAFT

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Die Präsidentin bzw. der Präsident werden von der Generalversammlung gewählt. Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen (nach Arbeitsrecht).

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Finanzen
- c) Aktuariat
- d) Öffentlichkeitsarbeit und Anlässe
- e) Mitgliederbetreuung
- f) Beisitz

Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Art 12 Die Revisionsstelle



STOFFEL & NACHBARSCHAFT

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Art 13 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung und Vollmachten.

Art 14 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Quartiervereins muss von wenigstens der Hälfte aller Mitglieder verlangt werden. Mindestens zwei Drittel aller an der Versammlung teilnehmenden Mitglieder müssen der Auflösung zustimmen.

Das vorhandene Vermögen ist bei Liquidation, auf Antrag des Vorstandes, von der Generalversammlung einer gemeinnützigen Institution zuzuführen.

Art 16 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 21. März 2023 angenommen. Sie ersetzen frühere Bestimmungen und treten sofort in Kraft.

Mels, 21. März 2023

Die Präsidentin:
Andrea Müller

Die Protokollführerin:
Sabrina Felio